

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 214. Ratssitzung vom 5. März 2014

4773. 2013/400

Weisung vom 27.11.2013:

Elektrizitätswerk, Anpassung Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich

Antrag des Stadtrats

1. Es wird ein Tarif Energie Basisprodukt für die Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.
2. Mit Inkrafttreten des Tarifs Energie Basisprodukt wird der Tarif Energie ewz.atommixpower für die Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.314) aufgehoben.
3. Mit Inkrafttreten des Tarifs Energie Basisprodukt wird der Tarif Energie ewz.naturpower für die Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.315) aufgehoben.
4. Die Befristung der Energietarife auf den 31. Dezember 2014 gemäss GRB 2488/2012 vom 21. März 2012 zu GR Nr. 2011/77 Dispositiv Buchstabe A. Ziff. 10 wird aufgehoben.
5. Änderung von Tarifen
 - a) Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt geändert:
 3. Produktbeschreibung
 - ¹ewz.ökopower setzt sich zusammen aus:
 - a. unverändert
 - b. mindestens 2.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Solaranlagen und mindestens 7.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Wind- oder Biomasseanlagen.
 - ²Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- oder Biomasse- und Solaranlagen gefördert.
 4. Produktkombinationen
ewz.ökopower kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

- b) Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt geändert:
 - 4. Produktkombinationen
 - ¹unverändert
 - ²ewz.solartop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.
 - c) Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt geändert:
 - 4. Produktkombinationen
 - ¹unverändert
 - ²ewz.wassertop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.
 - d) Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
6. a) Der Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2002 mit Änderungen bis 17. Juni 2009, AS 732.100) wird wie folgt geändert:
- Art. 4 Energiepolitische Zielsetzungen und Auflagen
- ¹⁻³unverändert
 - ⁴Der Strombezug für die Energiedienstleistungen hat zu den jeweiligen Preisen bzw. jeweils gültigen Energietarifen zu erfolgen und mindestens die Qualität 100 Prozent erneuerbare Energie aufzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe eine Abweichung von der Mindestqualität bewilligen.
 - ⁵unverändert
- b) Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
7. Ergänzung von Tarifen:
- a) Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt ergänzt:
 - ^{7bis} Anpassung der Produktbezeichnung
 - Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.
 - b) Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt ergänzt:
 - ^{7bis} Anpassung der Produktbezeichnung
 - Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.solartop» anzupassen.

3 / 6

- c) Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt ergänzt:
- 7^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung
- Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.wassertop» anzupassen.
- d) Der Stadtrat setzt die Ergänzungen in Kraft.
8. Der Stadtrat wird ermächtigt, die redaktionellen Anpassungen der Energietarife ewz.ökopower (AS 732.316), ewz.solartop (AS 732.317) und ewz.wassertop (AS 732.318) sowie der Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.329) vorzunehmen, die durch die definitive Festlegung der Bezeichnungen der Energietarife gemäss Ziff. 7 bedingt sind.
9. Die Motion GR Nr. 2011/474 der Fraktionen SP, Grüne und GLP vom 7. Dezember 2011 wird als erledigt abgeschrieben (unter Ausschluss des Referendums).

Referent zur Vorstellung der Weisung: Andreas Edelmann (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Tarif Energie Basisprodukt sowie die zu ändernden Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslösung statt.

1. Es wird ein Tarif Energie Basisprodukt für die Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.

Tarif Energie Basisprodukt für die Stadt Zürich

Gemeinderatsbeschluss vom

1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie Basisprodukt gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif: Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif: Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr

Sonntag

06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung

¹Das Basisprodukt setzt sich zusammen aus 100 % erneuerbaren Energien mit registrierten Herkunftsnachweisen. Die Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

²Mit dem Bezug des Basisprodukts wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen unterstützt.

4. Produktkombinationen

Das Basisprodukt kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

5. Preis

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7; StromVV, SR 734.71) sowie den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.

²Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch das Basisprodukt.

²Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

³Im Falle einer Tarifieränderung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Festlegung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung des Basisprodukts festzulegen.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. Änderung von Tarifen**a) Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt geändert:****3. Produktbeschreibung**

¹ewz.ökopower setzt sich zusammen aus:

a. unverändert

b. mindestens 2.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Solaranlagen und mindestens 7.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Wind- oder Biomasseanlagen.

²Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- oder Biomasse- und Solaranlagen gefördert.

4. Produktkombinationen

ewz.ökopower kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

b) Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt geändert:

5 / 6

4. Produktkombinationen
¹unverändert
²ewz.solartop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.
- c) Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt geändert:
4. Produktkombinationen
¹unverändert
²ewz.wassertop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.
- d) Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
6. a) Der Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2002 mit Änderungen bis 17. Juni 2009, AS 732.100) wird wie folgt geändert:
- Art. 4 Energiepolitische Zielsetzungen und Auflagen
¹⁻³unverändert
⁴Der Strombezug für die Energiedienstleistungen hat zu den jeweiligen Preisen bzw. jeweils gültigen Energietarifen zu erfolgen und mindestens die Qualität 100 Prozent erneuerbare Energie aufzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe eine Abweichung von der Mindestqualität bewilligen.
⁵unverändert
- b) Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
7. Ergänzung von Tarifen:
- a) Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt ergänzt:
^{7bis} Anpassung der Produktbezeichnung
Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.
- b) Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt ergänzt:
^{7bis} Anpassung der Produktbezeichnung
Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.solartop» anzupassen.
- c) Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt ergänzt:
^{7bis} Anpassung der Produktbezeichnung
Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.wassertop» anzupassen.
- d) Der Stadtrat setzt die Ergänzungen in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat



6 / 6

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat